

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 157 SGB IX

**Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen
und der Pflichtarbeitszahl**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 157 SGB IX **Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen** **und der Pflichtarbeitszahl**

(1) 1. Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind (§ 154), zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. 2. Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

(2) Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen abzurunden.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Stellen von Auszubildenden.....	1



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 157 Abs. 1 SGB IX ergänzt die Regelungen der §§ 154 und 156 SGB IX und stellt klar, dass bei der Berechnung von Arbeitsplätzen bzw. Pflichtarbeitsplätzen Stellen von Auszubildenden und Rechts- oder Studienreferendaren nicht mitzählen. Ziel ist es hierdurch die Bereitschaft der Arbeitgeber zu erhöhen, solche Stellen anzubieten.

(2) § 157 Abs. 2 SGB IX enthält die Rundungsvorschriften, die bei der Berechnung zu beachten sind.

2. Stellen von Auszubildenden

(1) Stellen von Auszubildenden sind Stellen, auf denen eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (Teil 2: Kapitel 1 und Kapitel 4 Abschnitt 1) oder der Handwerksordnung durchgeführt oder ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beschäftigt wird, sowie Stellen von Teilnehmern an einer Einstiegsqualifizierung.

(2) Praxisphasen (Praktika), die in einer schulischen, fachschulischen oder Hochschulausbildung oder einer Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind, zählen als Arbeitsplätze und als Stellen von Auszubildenden, wenn die fachbezogenen Praxiszeiten als Anerkennung zur Erlangung des Bildungsabschlusses oder des Ausbildungsabschlusses benötigt werden.

(3) Arbeitsplätze von Teilnehmern an ausbildungs- oder praxisintegrierten dualen Studiengängen können die Voraussetzungen des § 156 Abs. 1 SGB IX erfüllen (siehe Fachliche Weisungen zu § 156 SGB IX) und in der Folge auch als Ausbildungsplätze gelten.

(4) Andere Praktikanten und sonstige zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte (z. B. Fortzubildende, Volontäre) zählen nicht zu den Ausbildungsplätzen.

(5) Mit Urteil vom 29.07.1993 – 11 RAr 41/92 – hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst grundsätzlich als zur Ausbildung eingestellt anzusehen sind und somit zur Gruppe der Auszubildenden nach § 157 Abs. 1 Satz 1 SGB IX zu zählen sind.

**Ausbildungsplätze/
Einstiegsqualifizierung**

**Praxisphasen während
Ausbildung**

Duale Studiengänge

Andere Praktikanten

Beamtenanwärter